



MELF GRANTZ
Oberbürgermeister

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Torsten von Haaren
Büro der Stadtverordnetenversammlung
Hinrich-Schmalfeldt-Straße 42
27576 Bremerhaven



Bremerhaven, 3. August 2023

Sehr geehrter Herr von Haaren,

hiermit **widerspreche** ich gemäß § 39 Abs. 1 der Verfassung der Stadt Bremerhaven (VerfBrhv) dem von der Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 04.07.2023 unter Top 11 gefassten Beschluss, die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung (GOSTVV) zu ändern. Der Beschluss beruht auf der Vorlage StVV – V 43/2023, welche durch den Änderungsantrag StVV – Ä – AT 1/2023 geändert wurde.

Begründung:

Gemäß § 39 Abs. 1 VerfBrhv hat der Magistrat einem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zu widersprechen, wenn dieser das Recht verletzt.

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 04.07.2023 die Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung (GOSTVV) beschlossen. Die Änderung der Geschäftsordnung erfolgte unter Top 11 aufgrund des Vorlage „StVV – V 43/2023 Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung (§ 59 GOSTVV)“, welche

durch den Änderungsantrag STVV – Ä – AT 1/2023 der Fraktion SPD, CDU und FDP geändert wurde. Unter anderem wurde der § 27 Abs. 1 GOSTVV geändert, welcher nunmehr wie folgt lautet:

„Mitglieder des Vorstands der Stadtverordnetenversammlung und Mitglieder des Magistrats werden in geheimen Wahlen gewählt. Andere Wahlen werden, wenn niemand widerspricht, in offener Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen. Für die Durchführung von Wahlen gelten die Vorschriften des § 34 der Stadtverfassung, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.“

Grundsätzlich dürfte die geplante Änderung der Geschäftsordnung kommunalrechtlich möglich sein. Es kann für bestimmte Wahlen – abweichend von dem Grundsatz einer offenen Abstimmung – eine geheime Wahl vorgesehen werden.

Allerdings sieht § 34 Abs. 1 der Verfassung für die Stadt Bremerhaven (VerfBrhv) vor, dass Wahlen, wenn niemand widerspricht, in offener Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen werden. Eine Abweichung von der VerfBrhv durch eine Regelung in der Geschäftsordnung ist nur möglich, wenn die VerfBrhv dies ausdrücklich vorsieht. Zwar ermöglicht § 34 Abs. 1 VerfBrhv ein Abweichen von dem Grundsatz der offenen Wahl für den Fall, dass ein Stadtverordneter widerspricht. Ob eine Regelung in der Geschäftsordnung, nach der bei bestimmten Wahlen geheim zu wählen ist, als ein solcher Widerspruch angesehen werden kann, ist jedoch fraglich. Wie ein Verwaltungsgericht diese Frage beurteilen wird, kann nicht sicher prognostiziert werden. Es lässt sich daher nicht zweifelsfrei ausschließen, dass der Beschluss nicht gegen das Recht verstößt.

Anders wäre es hingegen, wenn ebenso § 34 Abs. 1 VerBrhv entsprechend geändert worden wäre.

Daher muss ich rein vorsorglich und vor allem fristwährend dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung widersprechen. So wird der Stadtverordnetenversammlung die Gelegenheit gegeben, sich noch einmal mit dieser Angelegenheit zu befassen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of several vertical strokes and a small flourish at the end.

Melf Grantz

Oberbürgermeister